

**Stellungnahme zur Änderung des
Sächsischen
Hochschulfreiheitsgesetzes und des
Universitäts-Klinika-Gesetzes im
Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes
2019/2020 (HGB 2019/2020)**

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

18. Juli 2018

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 18. Juli 2018 folgende Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und des Universitäts-Klinika-Gesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 (HGB 2019/2020) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgegeben:

Die Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und des Universitätsklinika-Gesetzes stehen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2b UStG und damit der Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand ab dem Jahr 2021. Aus diesem Grund wurde der Regierungsentwurf insbesondere auch unter steuerlichen Aspekten betrachtet. Dabei unterstützte die Steuerberatungsgesellschaft euros gmbh einzelne Hochschulen.

Artikel 6 Nr. 1:

Gemäß dem Regierungsentwurf soll dem § 5 SächsHSFG ein neuer Absatz 5 angefügt werden: „Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

Die Hochschulen arbeiten zur Erfüllung einer Reihe ihrer Aufgaben jedoch nicht nur mit Hochschulen, sondern auch mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, beispielsweise den Studentenwerken, zusammen. Insgesamt haben sich Hochschulen aller drei Hochschularten – Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie Kunst- und Musikhochschulen – für eine Ausweitung der generalklauselartigen Formulierung des § 5 Abs. 5 SächsHSFG n.F. ausgesprochen. Im vorgeschlagenen § 5 Abs. 5 SächsHSFG sollte daher mindestens eine Zusammenarbeit mit den Studentenwerken, besser jedoch die Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, aufgenommen werden. Es wird daher folgende Formulierung für § 5 Abs. 5 SächsHSFG n.F. vorgeschlagen:

„Die Hochschulen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

Die TU Dresden sowie die TU Bergakademie Freiberg geben zu bedenken, dass die derzeitige Formulierung in § 5 Abs. 5 Satz 2 SächsHSFG n.F. eine Verpflichtung zum Abschluss einer ‚öffentlich-rechtlichen‘ Vereinbarung vorgibt, indem es heißt „wird geregelt“. Dies schließt privatrechtliche Vereinbarungen aus, was zu ungewollten Folgen für die Hochschulen führen könnte. Die TU Bergakademie Freiberg verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf FuE-Verträge mit anderen Hochschulen, privat-rechtliche Kooperationsverträge vor allem in öffentlich geförderten Projekten sowie Patentverträge, die aus der Auftragsforschung resultieren. Die TU Dresden weist hier insbesondere auf die Konstellation hin, in denen jeweils zwei (oder mehr) Hochschulen mit Dritten (im Zweifelsfall Privaten) kooperieren. Die Formulierung in § 5 Abs. 5 Satz 2 SächsHSFG n.F. sollte daher nochmals überdacht werden.

Ferner schlägt die TU Dresden im Zusammenhang mit den Ausführungen des vorangegangenen Absatzes vor, ausdrücklich festzuhalten, dass die Rechte der Hochschulen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG („Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.“) auch in den Fällen gilt, in denen mehrere Hochschulen gemeinsam Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

Artikel 6 Nr. 2:

Der Regierungsentwurf sieht eine Einfügung des folgenden Satzes nach § 92 Abs. 2 Satz 5 SächsHSFG vor: „Die Zusammenarbeit zwischen mehreren Hochschulen wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

Der Regierungsentwurf stellt die Kooperation von mehreren Hochschulen im Rahmen von gemeinsamen zentralen Einrichtungen damit auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Hochschule für Bildende Künste Dresden sowie die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig weisen darauf hin, dass derartige Sachverhalte auch durch einen Verweis auf § 5 Abs. 5 SächsHSFG n.F. erfasst werden und der Zusatz bei § 92 Abs. 2 SächsHSFG entfallen könnte.

Artikel 6 Nr. 3:

Nach dem Regierungsentwurf werden in § 93 Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG nach dem Wort „Leistungsverbund“ die Wörter „im Wege der gegenseitigen Amtshilfe oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ eingefügt.

Auch hier verweisen die Hochschule für Bildende Künste Dresden sowie die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig darauf, dass ein Verweis auf § 5 Abs. 5 SächsHSFG n.F. (wie in dieser Stellungnahme vorgeschlagen, siehe oben) genügen würde. Die Geschäftsstelle der LRK gibt jedoch zu bedenken, dass von der Einfügung nach Artikel 6 Nr. 3 des Regierungsentwurfes auch die Möglichkeit der Amtshilfe und nicht nur die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfasst sein soll.

Artikel 6 Nr. 6b):

Nach dem Regierungsentwurf soll dem § 109 SächsHSFG in Absatz 4 folgende Sätze neu angefügt werden: „Die Studentenwerke können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

Danach ist die Erfüllung der Aufgaben der Studentenwerke auf die Zusammenarbeit mit anderen Studentenwerken beschränkt. Wie bereits ausgeführt, wird aber auch eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen für erforderlich erachtet. Es werden mithin folgende Formulierungen vorgeschlagen:

„Die Studentenwerke können zur Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, insbesondere mit den Hochschulen und ihren Teilkörperschaften und Einrichtungen, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

oder

„Die Studentenwerke können zur Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

Die TU Dresden weist darauf hin, dass auch für den Fall, dass eine Änderung des Gesetzentwurfes nicht dazu führen sollte, alle juristischen Personen öffentlichen Rechts in den Anwendungskreis einzubeziehen, in jedem Fall mit Blick auf die Studentenwerke eine Verbesserung der derzeitigen Formulierung herbeigeführt werden sollte, um ein umfangreichere Zusammenarbeit der jeweiligen Studentenwerke mit mehreren Partnern zu ermöglichen.

Artikel 6 Nr. 4 und Artikel 7:

In dem Wissen, dass dem Universitätsklinikum Leipzig und dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet wurde, wird seitens der LRK zu den das Universitätsklinika-Gesetz betreffenden Änderungen von einer inhaltlichen Stellungnahme abgesehen.

Weiteres:

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden weist zudem auf die Möglichkeit der Aufnahme von Leistungsvorbehalten nach § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG hin.

Die TU Chemnitz und die TU Dresden merken redaktionelle Änderungsvorschläge an.